

AGBs

Allgemeines

Die Stiegholzer GmbH, nachfolgend als Vermieter genannt, vermietet das im Mietvertrag beschriebene Kraftfahrzeug gemäß den im Mietvertrag angeführten und nachfolgenden Bedingungen, die der im Mietvertrag genannte Mieter mittels seiner Unterschrift anerkennt. Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich Angaben im Mietvertrag und diese Vertragsbedingungen. Zusatzvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag elektronisch weiterverarbeitet werden. Jeder Unterzeichner dieses Vertrages (Mieter, Fahrer) haftet neben der natürlichen oder juristischen Person, für die er diesen Vertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Reservierung, Storno, Übergabe, Verlängerung und Rückgabe werden schriftlich oder mündlich von uns bestätigt, es gilt ein ausgefüllter und unterzeichneter Mietvertrag als Vertragsabschluss.

Der Mieter muss bei Übernahme des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige, Fahrerlaubnis vorlegen.

Der Mieter/Fahrer hat sich vor Fahrtantritt auf eine der Mautpflichtigen Straßen in Österreich, selbstständig zu vergewissern ob für jeweiliges Fahrzeug eine gültige Vignette vorhanden ist.

Der Mieter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dafür zu sorgen, dass alle von Ihm beförderten Personen, während der Fahrt, die im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurte angelegt haben.

Der Mieter anerkennt durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag, das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel, in betriebs- und verkehrssicherem Zustand, mit vollständigen KFZ- Papieren, Zubehör, Verbandskasten, Warndreieck und Werkzeug übernommen zu haben; jegliche bei Übernahme ohne genaue fachgerechte Untersuchung erkennbaren Schäden muss der Mieter- unmittelbar nach der Übergabe bekannt geben, ansonsten er für sämtliche dem Vermieter dadurch entstehenden Nachteile, insbesondere aus Beweis- und Aufklärungsproblemen resultierend, einzustehen hat. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mitsamt oben genannter Ausstattung in schonender Weise zu behandeln und in gleich gutem Zustand und Ausstattungsumfang an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort und Datum zurückzustellen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen, wenn dieses schuldhaft nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wird und es sich dabei nicht bloß um einen nur geringfügigen Verstoß handelt, der bei objektiver Betrachtung für den Vermieter keinerlei Schaden oder Nachteil mit sich bringt. Wird das Fahrzeug später als vereinbart zurückgestellt, so wird die Zeit der Übergabe, mindestens jedoch ein zusätzlicher Tag verrechnet. **Der Mietpreis iHv € 24,00 pro Tag beinhaltet einen Kilometerverbrauch von 50 km/Tag. Für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer behält sich der Mieter das Recht vor, netto € 0,25 zu verrechnen.** Ist das Fahrzeug, ohne Absprache mit dem Vermieter, 12 Stunden nach dem vereinbarten Termin noch immer nicht zurückgestellt, so erfolgt die polizeiliche Anzeige. Davon unabhängig wird die entsprechende Leihgebühr samt allfälliger sonstiger Kosten zuzüglich allfälliger Schadenersatz im Nachhinein verrechnet; eine telefonische Verlängerung ist somit möglich, jedoch nur nach Absprache mit dem Vermieter.

Benützung des Fahrzeugs

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere darf es nicht verwendet werden:

- > zur entgeltlichen Personen- und Transportbeförderung, zur unerlaubten Weitervermietung
- > für Rennen, Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- > für den Transport von Tieren oder Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Wagens führen könnten (**Verschmutzungen über den gewöhnlichen Fahrzeuggebrauch**

AGBs

hinaus, werden je nach Aufwand, zumindest jedoch iHv netto € 30,00 in Rechnung gestellt; sollte eine professionelle Aufbereitung des Kfz von Nöten sein, wird zusätzlich die entsprechende Rechnung der Drittfirma weiterverrechnet).

- > von einer unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehenden oder in irgendeiner Form nicht in einem gemäß den geltenden Vorschriften über den Zustand von Fahrzeuglenkern entsprechenden Person
- > zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zum Ziehen von Gegenständen
- > zur Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften
- > ferner darf das Fahrzeug nur von einer weiteren Person gefahren werden, wenn eine solche Person im Voraus vom Vermieter durch Eintragung in der im Mietvertrag dafür vorgesehenen Zeile anerkannt worden ist
- > zu Fahrten in Ausland, sofern nicht eine entsprechende Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.
- > für Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem (verdichtetem) Belag versehener) Straßen.

Die Treibstoffkosten gehen zu Kosten des Mieters. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters dürfen am Fahrzeug keinerlei Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen werden. Im Falle eines, die Verkehrssicherheit gefährdenden Mangels, ist umgehend der Vermieter zu benachrichtigen, welcher weitere Anweisungen erteilen wird. Sollte der Vermieter aus irgendwelchen Gründen und binnen angemessener Zeit telefonisch nicht erreichbar sein, erklärt sich der Mieter damit einverstanden das Fahrzeug, um weitere Schäden zu vermeiden, ordnungsgemäß an einem geeigneten Ort abzustellen und bis auf die Rückmeldung des Vermieters zu warten, welcher die weitere Vorgehensweise bestimmen wird.

Solange das Fahrzeug nicht benützt wird, sind die Türen, Fenster und das Lenkradschloss stets verschlossen zu halten. Überhaupt muss der Mieter alle Vorkehrungen treffen, damit das Fahrzeug von unbefugten Personen nicht in Betrieb genommen werden kann. Wird das Fahrzeug nicht in Übereinstimmung mit den Mietvertragsbedingungen benützt, haftet der Mieter ungeachtet des eventuell vereinbarten Abschlusses einer Haftungsreduktion und ohne Betragsbegrenzung insbesondere bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung des Fahrzeuges oder Teilen davon. Der Vermieter wird alles Mögliche tun, um mechanische Fehler oder Störungen am Fahrzeug zu vermeiden. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Haftung für solche Fehler oder Störungen oder etwa daraus entstehende Verluste oder Schäden- ausgenommen Personenschäden- sofern nicht er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen.

Unfall/Diebstahl/Raub/Veruntreuung/Anzeigepflicht

Bei Eintritt eines Verkehrsunfalls hat sich der Mieter bzw. Lenker entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den allgemeinen Verkehrsbedingungen der Haftpflicht und Kaskoversicherung und den Bestimmungen dieses Vertrages zu verhalten.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- > sofort anzuhalten
- > Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Personen- oder Sachschäden zu treffen
- > Im Falle von Unfall, Diebstahl, Raub, Veruntreuung, Brand, Wildschaden oder sonstigen vergleichbaren Schäden hat der Mieter, auf eigene Kosten, sofort die Polizei zu verständigen (Anzeigepflicht). Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten

AGBs

Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies ggü. des Vermieters in geeigneter Form nachzuweisen.

> der Mieter hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Ohne vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter darf der Mieter jedoch kein Anerkenntnis des Verschuldens gegenüber Dritten abgeben.

> Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen, in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgefüllten Unfallberichtes (unter Angabe aller ihm bekannten potentiellen Zeugen) zu unterrichten.

> Eine vorsätzliche oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung der in diesen Punkten genannten Pflichten kann zur Leistungsfreiheit der Versicherung bzw. dem Verlust einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung führen, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Mieters gegenüber dem Vermieter Einfluss gehabt hat oder doch mit dem Vorsatz erfolgt ist, diese Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.

> Der Mieter haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung gegenüber der Stiegholzer GmbH für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende Rechtsverfolgungs- Kosten), die aus von ihm zumindest fahrlässig unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren, wie generell der Mieter für sämtliche Schäden, die mit ihm im Zusammenhang stehen und nicht von der Versicherung gedeckt werden, sodass diese im Vermögen der Stiegholzer GmbH auftreten und er sohin verpflichtet ist, diese zu ersetzen.

Der Mieter und ein eventuell ermächtigter Fahrer sind von einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt. Bei Pannen ist sofort telefonisch, per Fax oder schriftlich per Mail der Vermieter zu verständigen und seine Weisung abzuwarten.

Benutzungsentgelte und Kostenersatzpflicht

Der Mieter verpflichtet sich, folgende Beträge für die Benützung des Fahrzeuges an den Vermieter zu zahlen (wenn im Mietvertrag nicht anders angegeben)

> im Mietvertrag angeführte Beträge, wobei der Vermieter berechtigt ist, diese direkt aus dem Mietvertrag oder auch nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel zu verrechnen. Wird der Mietvertrag nicht durch den Mieter persönlich abgeschlossen, so haftet der für ihn Unterfertigende für die Beträge, sofern keine Vertretungsbefugnis vorliegt.

> Kilometergebühren zu dem Satz, der für die von dem Fahrzeug während der Miete zurückgelegten Kilometer anwendbar ist. Zur Berechnung der Mietgebühr werden ausschließlich die Zahlen des Kilometerzählers zugrunde gelegt. Bei dessen Versagen werden die Kilometergebühren für die Entfernung berechnet, die sich für die zurückgelegte Strecke aus der Straßenkarte ergibt.

> Tagesgebühren und die im Mietvertrag eventuell angeführten Nebenkosten.

> Zustell-/und Abholgebühren, die im Mietvertrag in diesen Fällen angeführt werden. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht wird, ist der Vermieter berechtigt, für den darüber hinausgehenden Zeitraum den Normaltarif in Rechnung zu stellen.

> alle zu erhebenden Steuern.

> alle Gebühren, Strafen und Kosten, die wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges während oder nach diesem Mietvertrag

AGBs

gegen den Mieter oder gegen den Vermieter oder zu Lasten des Fahrzeuges verhängt werden, es sei denn, diese sind eindeutig auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen. In diesem Fall ist der Nachweis des Nichtverschuldens vom Mieter zu führen.

> Für den Fall, dass der Mieter oder ermächtigte Fahrer mit dem gegenständlichen Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, der vom Mieter oder dem ermächtigten Fahrer zumindest teilweise verschuldet wurde, ist der Vermieter zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges für den Rest der vereinbarten Mietdauer nicht verpflichtet. Dem Mieter steht in einem solchen Fall ein Anspruch auf eine Minderung der Mietgebühr nicht zu.

> Alle Kosten die dem Vermieter für Reparaturen oder Ersatz anlässlich von Schäden am Fahrzeug (auch bei Feuer, Glasbruch, Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuges) einschließlich der Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Fahrzeugrückholung, Wertverlust entstehen, sofern den Mieter ein Verschulden trifft, wobei er gemäß § 1298 ABGB den Nachweis für sein mangelndes Verschulden bei Vertragsverletzung zu erbringen hat. Sollte aus Verschulden des Mieters die Versicherung keinen Ersatz leisten, hat der Mieter die entstehenden Nachteile zu tragen.

> Alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die dem Vermieter durch Betreibung von hiernach fälligen Zahlungen von Mieten entstehen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren sowie Kosten für die Forderungsbetreibung durch ein konzessioniertes Inkassobüro gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gem. BGBL 141/1996. Für den Fall des Zahlungsverzuges wird darüber hinaus ausdrücklich die Verzinsung des fälligen Betrages mit einem Verzugszinssatz von 14% p.a., jedoch mindestens EUR 5.- vereinbart.

Die aufgelaufenen Mietkosten sowie allfällige Schadenszahlungen werden bei Rückgabe des Mietfahrzeuges unverzüglich in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung durch den Mieter fällig.

Anzahlung, Kautio

Der Vermieter kann je nach Art und Dauer der Miete eine Kautio bis zur Höhe des Fahrzeugwertes zuzüglich der Mietkosten verlangen. Die Mindestkautio entspricht der Höhe des voraussichtlichen Mietvertrages. Die Anzahlung/Kautio (wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart) wird bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Sollten bei Unterfertigung des Mietvertrages zum Zwecke der Begründung eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes Ausweispapiere oder sonstige Urkunden, welcher Art auch immer, übergeben werden, steht dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Bezahlung der aufgelaufenen Mietgebühren (eventuell entstandene Kilometergebühren, angeführte Tagesgebühren, angeführte Zustell-/und Abholgebühren, angeführte Steuern, allfällige Strafen und Kosten, sofern diese zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe bereits feststehen, der angeführten Haftungshöchstsumme) einschließlich des Entgelts für eine allfällige Überziehungsdauer - sofern die genannten Positionen jeweils zur Verrechnung gelangen – zu.

Versicherungsschutz

Der Vermieter gewährt unter Zugrundlegung der für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme, der Selbstbehalt des Mieters, sowie Selbstbehalt im Falle eines Totalschadens bzw. mutwilliger Zerstörung sind Fahrzeug abhängig und werden im Mietvertrag gesondert angeführt. Im Fahrzeug befindliche Gegenstände des Mieters oder von

AGBs

ihm mitgeführte Personen sind nicht versichert. Für im Fahrzeug vergessene/zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Haftpflichtdeckungssumme = EUR 15.000.000,-/Vollkasko mit einem nicht ausschließbaren Selbstbehalt von 10% der Schadenssumme (mind. jedoch EUR 700.-) Bei Beschädigung von Fahrzeugaufbauten, Außenspiegeln sowie Reifen und Felgenschäden ist mangels Versicherungsschutz eine Haftungsreduktion ausgeschlossen. **Beschädigte Felgen und Reifen werden, dies aus Gründen der Sicherheit, getauscht und nicht repariert. Für solche Schäden haftet der Mieter bei Verschulden in vollem Umfang**, wobei er gemäß § 1298 ABGB den Nachweis über sein mangelndes Verschulden zu erbringen hat. Davon ausgenommen sind leichte und sohin lediglich optisch beeinträchtigende Beschädigungen.

Schlussbestimmung

Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Punkte dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der restliche Vertragsinhalt bleibt demzufolge unverändert rechtsgültig. Sofern der Mieter ein Verbraucher im Sinne des KSchG ist und er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er im Inland beschäftigt ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln, ansonsten ist der Gerichtsstand Österreich, sowie das nach der gültigen Wertgrenze zuständige Handelsgericht Wien bzw. Bezirksgericht für Handelssachen Wien. Es ist sowohl ausschließlich materielles, wie auch österreichisches Prozessrecht anwendbar.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme, Durchsicht und Erklärung der AGB's, die ausdrücklich anerkannt und als wesentliche Geschäftsgrundlage vereinbart werden.